



Absender

Stadtverwaltung Calw
-Gutachterausschuss-
Postfach 1361
75363 Calw

Hausanschrift: Marktplatz 16, 75365 Calw
Telefon: (0 70 51) 167 - 411
E-Mail: info@gutachterausschuss-calw.de
Internet: www.gutachterausschuss-calw.de

**Antrag auf ein qualifiziertes Gutachten über den Grundsteuerwert i.S.d. § 38
Abs. 1 LGrStG i.V.m. § 38 Abs. 4 LGrStG durch den Gemeinsamen
Gutachterausschuss bei der Stadt Calw**

1. Antragstellung

Antragsteller	
Anschrift	
Telefonnummer / Handy	
E-Mail	

Funktion des Antragstellers

☐

(Mit) Eigentümer

☐

Steuerlich bevollmächtigte Person
(Nachweis beifügen)

☐

Erbbaurechtsinhaber

☐

Gesetzlich bestellter Betreuer
(Nachweis beifügen)

2. Erforderliche Unterlagen:

☐ Grundsteuerwertbescheid

nachstehend - auch bei mehreren Personen - ‚**Antragsteller**‘ genannt, stellt an den Gemeinsamen Gutachterausschuss bei Stadt Calw, nachstehend ‚**Gutachterausschuss**‘ genannt, den Antrag zur Erstellung eines qualifizierten Gutachtens über den Grundsteuerwert i.S.d. § 38 Abs. 1 LGrStG i.V.m. § 38 Abs. 4 LGrStG für folgende Grundstücke:

Straße		Haus-Nr.	
Gemarkung		Flst.-Nr.	
Straße		Haus-Nr.	
Gemarkung		Flst.-Nr.	

(für weitere Grundstücke ggf. Beiblatt verwenden)

Das Gutachten wird – soweit nichts anderes vereinbart ist – in zwei Ausfertigungen erstellt, davon eine für die Unterlagen des Gutachterausschusses und eine als PDF-Dokument inkl. qualifizierter elektronischer Signatur.

3. Zweck des Gutachtens

Das Gutachten wird für den Nachweis des tatsächlichen Werts des Grund und Bodens i.S.d. § 38 Abs. 4 LGrStG erstellt.

4. Honorar

Die Honorierung erfolgt auf der Grundlage der gültigen Gutachterausschussgebührensatzung des Gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Stadt Calw. Maßgeblich ist § 3 Abs. 11 der Satzung.

Anzahl der zu begutachtenden Flurstücke im (Mit-)Eigentum des Auftraggebers	Gebühr in €
1	750,00
2	1.280,00
3	1.680,00
4	2.000,00
5	2.300,00
jedes weitere Flurstück	440,00

5. Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen nach dieser Satzung umsatzsteuerpflichtig sind, wird zu der Gebühr die Umsatzsteuer, in der jeweiligen gesetzlichen Höhe, hinzugerechnet.

6. Durchführung der Erstellung des Gutachtens

Die Erstellung des Gutachtens ist unparteiisch und nach bestem Wissen auszuführen. Der Gutachterausschuss ist bei der Durchführung keiner Weisung durch Dritte unterworfen; insbesondere darf der Antragsteller dem Gutachterausschuss hinsichtlich der Art und Weise der Erstellung des Gutachtens keine Weisungen erteilen. Zur Erstellung des Gutachtens ist der Gutachterausschuss berechtigt, die notwendigen Besichtigungen und Untersuchungen vorzunehmen und zu dokumentieren (insbesondere Zeichnungen und Fotos anzufertigen oder anfertigen zu lassen), ohne dass es hierzu einer besonderen Zustimmung des Antragstellers bedarf. Der Antragsteller bevollmächtigt den Gutachterausschuss nach eigenem Ermessen, die zum Zwecke der Erstellung dieses Gutachtens erforderlichen Auskünfte und Erhebungen bei Beteiligten, Behörden und sonstigen Dritten einzuholen. Falls erforderlich, ist dem Gutachterausschuss hierzu eine besondere Vollmacht zu erstellen.

7. Pflichten des Antragstellers

Der Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Gutachterausschuss sämtliche zur Durchführung erforderlichen Unterlagen und Auskünfte kostenlos und rechtzeitig zur Verfügung stehen. Der Gutachterausschuss ist von allen Vorgängen und Umständen, die erkennbar für die Erstattung des Gutachtens von Bedeutung sein können, rechtzeitig und ohne besondere Aufforderung in Kenntnis zu setzen. Der Antragsteller ist ferner verpflichtet, dem Gutachterausschuss den Zutritt zum Bewertungsobjekt zu verschaffen, sofern dies erforderlich ist.

8. Urheberrechtsschutz

Der Gutachterausschuss behält an den von ihm erbrachten Leistungen, soweit sie urheberrechtsfähig sind, das Urheberrecht. Insoweit darf der Antragsteller das ihm vom Gutachterausschuss gefertigte Gutachten nur für den Zweck verwenden, für den es vereinbarungsgemäß bestimmt wird. Eine andere Art der Verwendung oder eine Textänderung oder Textkürzung ist nur mit schriftlicher Einwilligung durch den Gutachterausschuss gestattet. Das Gutachten darf ohne Einwilligung des Gutachterausschusses nur an die Finanzbehörden und an die vom Auftraggeber steuerlich bevollmächtigten Personen weitergegeben werden.

9. Haftung

Der Gutachterausschuss haftet für Schäden gleich aus welchem Rechtsgrund nur dann, wenn die Schäden durch ein mangelhaftes Gutachten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Alle darüberhinausgehenden Schadensersatzansprüche werden ausgeschlossen. Dies gilt auch für Schäden, die bei Nacherfüllung entstehen. Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung von Erfüllungsgehilfen, gesetzlichen Vertretern und Beschäftigten des Gutachterausschusses, einschließlich der Beschäftigten der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden. Die Haftung auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität von Informationen und Daten, die von Dritten für die Gutachtenerstellung bezogen oder übermittelt werden, ist auf die Höhe des für den Auftragnehmer möglichen Rückgriffs gegen den jeweiligen Dritten beschränkt. Eine über die vorstehend hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen bzw. ist für jeden Einzelfall auf maximal 10.000 € begrenzt.

10. Gewährleistung

Soweit der Gutachterausschuss Dienstleistungen erbringt, sind sich sowohl der Antragsteller als auch der Gutachterausschuss darüber einig, dass der Gutachterausschuss keinen bestimmten Erfolg, sondern ausschließlich Dienstleistungen schuldet und es allein im Entscheidungs- und Risikobereich des Gutachterausschusses liegt, anhand der erbrachten Dienstleistungen daraus ergebende notwendige Entscheidungen zu treffen. Ansonsten kann der Gutachterausschuss bei Auftreten von Mängeln innerhalb der Gewährleistungen zunächst vom Recht auf Nacherfüllung Gebrauch machen. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl des Gutachterausschusses durch Mängelbeseitigung (Nachbesserung) oder durch Neuerstellung (Nachlieferung). Falls und erst wenn die Nacherfüllung fehlschlagen sollte, hat der Auftraggeber das Recht, nach seiner Wahl Herabsetzung des Honorars oder Rücknahme des Antrags zu verlangen. Weitere Gewährleistungsrechte sind ausgeschlossen. Bei einer nur geringfügigen Widrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Antragsteller kein Rücktrittsrecht zu. Sofern der Gutachterausschuss die in einem Mangel liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat, ist der Antragsteller ebenfalls nicht zur Rücknahme des Antrags berechtigt. Beanstandungen sind vom Antragsteller unverzüglich nach Feststellung dem Gutachterausschuss schriftlich anzuzeigen. Ein Anspruch auf Schadensersatz bleibt beim Fehlen von zugesicherten Eigenschaften unberührt.

11. Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Calw. Es gilt ausschließlich deutsches Recht, auch wenn der Antragsteller seinen (Firmen-) Sitz im Ausland hat.

12. Wirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Antrags unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Sowohl der Antragsteller als auch der Gutachterausschuss verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung, soweit rechtlich möglich, durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die ihr sinngemäß am nächsten kommt.

Ort / Datum

Antragsteller